Ein allgemeiner zivil- und strafrechtlicher Überblick über verschiedene Aspekte der Prostitution, Stand 2007. Dies ist keine Rechtsberatung, es gibt keine Gewährleistung und keine Haftung. Wohl verrückt geworden.

Die Informationen dieses Dokumentes wurden aus verschiedenen Quellen zusammengetragen und ergänzt von Vitus, registriert bei

NORDFICK.NET

3. Die strafrechtlichen Aspekte für Freier

Nachdem sich der einleitende Überblick mit der rechtlichen Situation der Prostitution allgemein, also im Ergebnis mit der Rechtsstellung der Prostituierte beschäftigt hat, soll jetzt die Stellung des Freiers beleuchtet werden. Die wichtigste Frage lautet da natürlich...

3.1. Mache ich mich als Freier eigentlich strafbar?

NEIN und das war auch schon immer so. Selbst zu Zeiten, als die Prostitution an sich strafrechtlich sanktioniert war, war es nie der Freier, sondern immer nur die Hure, die Strafe zu fürchten hatte.

3.2. Förderung der Prostitution?

Bis zum Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes am 1.1.2002 war die sog. "Förderung der Prostitution" strafbar (§ 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Wer also mit Einrichtungen, die gute Arbeitsbedingungen für Prostituierte, z. B. in Luxus-Bordellen und Sauna-Clubs, mehr als nur das "bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt" bot, machte sich wegen "Förderung der Prostitution" strafbar, die Etablissements waren mit Schließung bedroht. Als prostitutionsfördernd galt z. B. eine gehobene und diskrete Atmosphäre, ein aufwendiges Ambiente, ein hoher Hygiene-Standard, die freie Entscheidung hinsichtlich der Bedienung von Freiern etc. Diese Strafvorschrift richtete sich aber ausschließlich gegen Bordellbetreiber, Zuhälter und Vermieter, nicht jedoch gegen Freier. Freier förderten nicht die Prostitution, sie nahmen (und nehmen) sie mit ihren Dienstleistungen lediglich in Anspruch.

3.3. Illegale Ausländerinnen

Macht sich ein Freier vielleicht dann strafbar, wenn die Prostituierte eine illegale oder illegal arbeitende Ausländerin ist. Zunächst einmal stellt sich die Frage, was bedeutet in diesem Zusammenhang illegal. Da gibt es mehrere Möglichkeiten:

Die erste Möglichkeit ist ein illegaler Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet, d.h. eine Einreise ohne Visum oder mit gefälschten Papieren, weil für den echten Pass kein Visum mehr ausgestellt wird, etwa wegen einer früheren Ausweisung und einer

Einreisesperre, die befristet oder dauerhaft sein kann. In diesen Fällen hält sich die Prostituierte illegal in Deutschland auf.

Die zweite Möglichkeit ist ein legaler Aufenthaltsstatus aber keine Arbeitserlaubnis, d.h. die Prostituierte verfügt über die erforderliche Aufenthaltserlaubnis, die aber nicht die Erlaubnis zur Arbeit umfasst, weil es sich etwa nur um ein sogenanntes Touristenvisum handelt. Als Variante kommt auch noch in Betracht, dass die Prostituierte zwar eine unselbständige, aber keine selbständige Tätigkeit ausüben darf.

Die dritte und letzte Möglichkeit ist eine legal sich im Land aufhaltende Prostituierte, die auch selbständig arbeiten darf, weil verheiratet mit einem Deutschen oder als EU-Bürgerin, die aber keine Steuern zahlt. Das ist wohl immer noch die Regel... sogar bei vielen deutschen Prostituierten.

Macht man sich also als Freier in diesen Fällen strafbar? Die Antwort lautet 'Nein'. In Betracht käme hier nur die Beihilfe (§ 27 StGB) zu verschiedenen Verstößen gegen Vorschriften des Ausländergesetzes durch die Prostituierte nach § 92 AuslG. Für solche Hilfeleistungen ist im Ausländergesetz auch ein eigener Strafbestand verankert, der unter der Überschrift "Einschleusen von Ausländern" die Anstiftung und Hilfeleistung zu Verstößen gegen das Ausländerrecht unter Strafe stellt (§ 92a AuslG). Diesen Tatbestand erfüllt jedoch nur, wer wiederholt oder gegen einen Vermögensvorteil, sprich gegen Entgelt handelt, was bei Freiern regelmäßig ausscheidet.

Ganz allgemein ist aber auch keine Hilfeleistung darin zu erblicken, wenn ein Freier die Dienste einer Prostituierten in Anspruch nimmt. Selbst wenn man die Bezahlung als Hilfeleistung ansehen wollte, fehlt es in aller Regel am erforderlichen Vorsatz zur Beihilfe, da Freier überwiegend den ausländerrechtlichen Status der Prostituierten nicht kennen.

Die genannten Strafvorschriften richten sich demnach vorrangig, wenn nicht gar ausschließlich gegen Betreiber, Zuhälter und Schleuser, regelmäßig jedoch nicht gegen Freier, solange sie lediglich Dienstleistungen der Hure in Anspruch nehmen.

Bei allen Fallkonstellationen wird zudem der Freier regelmäßig keinerlei Kenntnis von den Umständen, also dem ausländerrechtlichen Status, den Auflagen und Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis, haben und vor allem nicht darüber, ob die Prostituierte Einkommens- und Umsatzsteuer abführt.

Als Fazit kann vereinfacht ausgedrückt festgehalten werden, der Freier macht sich nicht allein schon deshalb strafbar, weil die Prostituierte ihrerseits gegen Gesetze verstößt und sich strafbar macht.

3.4. Zwangsprostitution und Menschenhandel

Wie sieht es aber aus, wenn der Freier die Dienste von Zwangsprostituierten in Anspruch nimmt, die gegen ihren Willen mit psychischer und vor allem physischer Gewalt zur Prostitution gezwungen werden, und/oder Opfer von Menschenhändlern sind?

Auch in diesem Fall macht sich der Freier grundsätzlich nicht strafbar, es sei denn er nimmt bei voller Kenntnis dieser Umstände an gewalttätigen Aktionen wie etwa dem "Einreiten" oder "Zureiten" von Frauen teil. Oder aber die Prostituierte wird ihm in einer Art und Weise vom Zuhälter / Schleuser zugeführt, die keinen Zweifel zulässt, dass dies und auch die sexuelle Dienstleistung gegen ihren Willen geschieht, und er vollzieht die sexuellen Handlungen gegen den Willen und Widerstand der Frau. In derartigen Fällen greifen dann sicher die Straftatbestände der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB) sowie allgemein ggf. auch der Körperverletzung und Freiheitsberaubung.

Die drei o.g. Fallkonstellationen der Illegalität sagen übrigens für sich genommen noch nichts darüber aus, ob einer Frau Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel ist, und sind auch nicht als Indiz hierfür zu gebrauchen. Solche Frauen werden sicher keine Arbeitsgenehmigung haben, aber meist zumindest ein Visum.

3.5. Neue gesetzgeberische Initiativen

Soweit zur aktuell gültigen Rechtslage, die sich aber unter Umständen in naher Zukunft ändern könnte. Seit etwa Frühjahr 2004 gibt es nämlich Gesetzesinitiativen und Gesetzentwürfe im Bundesrat aus den Reihen der CDU/CSU, aber auch unterstützt von den Grünen, wonach künftig Freier, die mit Zwangsprostituierten verkehren, mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft werden können sollen. Um Menschenhandel und Zwangsprostitution entschlossener zu bekämpfen, will insbesondere Bayerns Justizministerin Beate Merk **künftig Freier bestrafen, die sich bewusst oder fahrlässig die Zwangslage von Prostituierten zunutze machen**, nachdem bisher nur die Zuhälter und Menschenhändler, nicht aber die Freier bestraft werden können.

Den Freiern soll zum einen Strafe drohen, wenn sie "zumindest in Kauf nehmen, dass es sich bei der Prostituierten um ein Menschenhandelsopfer handelt". Zum anderen soll der neue Straftatbestand "auch solche Personen erfassen, die sich über sämtliche vorhandenen Warnzeichen hinwegsetzen, also die "Dienste" der Opfer gewissenlos in Anspruch nehmen, obwohl mit den Händen zu greifen ist, dass die Frauen nicht im echten Sinn freiwillig handeln". Die Formulierung "in Kauf nehmen" deutet darauf hin, dass bereits der sogenannten bedingte Vorsatz ausreicht, bei dem man also die Straftatbestandsverwirklichung zwar weder beabsichtigt noch für sicher hält, dies aber zumindest für möglich erachtet und billigend in Kauf nimmt.

Doch die tatsächliche Durchführbarkeit wird insbesondere von Polizei und Opferverbänden angezweifelt. Denn wie will man einem Mann stichhaltig nachweisen, dass er bewusst bei einer Zwangsprostituierten war?

Dies führt schließlich zu der Frage, wie ein Freier erkennen kann, dass er gerade die Dienste einer Zwangsprostituierten in Anspruch nimmt. Hierzu aufgrund der neuen gesetzgeberischen Pläne einige Hinweise:

Laut Gesetzentwurf könnten vor allem "abgeschlossene Räume, vergitterte Fenster, Eisentüren und bewaffnete Türsteher, Drogenabhängigkeit, Verletzungen als Folge psychischer Gewalt und von Zuhältern diktierte Preise" auf den Zwang hindeuten.

Aus z. T. eigener Erfahrung sei hier ein kleiner Katalog von Fragen vorgestellt, die sich der Freier sowohl selbst als auch der Prostituierten stellen kann. Wenn man eine oder mehrere der folgenden Fragen mit 'Ja' beantworten muss, ist die Wahrscheinlichkeit recht groß, dass die Frau gezwungen wird:

- Hat die Frau außer ihrem Zimmer nichts weiter von der Stadt gesehen?
- Darf sie nur in Begleitung raus aus dem Etablissement?
- Ist sie gar eingesperrt? Sind die Fenster vergittert?
- Ist das Zimmer kameraüberwacht?
- Ist ihr Pass nicht in ihren Händen?
- Spricht die Frau nur äußerst wenig oder kein Wort deutsch?
- Sind erkennbar ein oder mehrere Männer in der Wohnung?
- Sind Spuren von körperlicher Gewalt erkennbar? Verletzungen, blaue Flecken, frische Narben?
- Sträubt sich die Frau sichtlich gegen die sexuellen Handlungen?
- Weint die Frau nur und redet gar nicht? Macht sie einen verängstigten Eindruck?
- Und/oder erzählt die Frau von ihrem Schicksal und beantwortet sie diese Fragen, vielleicht sogar ungefragt?
- Muss sie bei Preis- und Leistungsverhandlungen erst "ihren Boss" fragen?
- Kassiert gar eine andere Person (Betreiber / Zuhälter) den Hurenlohn und nicht die Frau selbst)
- Führt sie Buch über ihre Einnahmen? (sie tun das, um sich auszurechnen, wann ihre Schulden für Visum und Einreise abgearbeitet sind, weil sie die gesamten Einnahmen abgeben müssen)

Diese Liste von Indizien ist sicherlich nicht abschließend und auch nicht so zu verstehen, dass bei Vorliegen eines oder mehrerer dieser Sachverhalte zwangsläufig ein Fall von Zwangsprostitution vorliegen **muss**, soll aber helfen, zu entscheiden, wann besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit oder gar eine Ablehnung der Inanspruchnahme der Prostituierten geboten ist. Nicht zuletzt dient erhöhte Vorsicht auch dem eigenen Wohl, wenn sich der Freier darauf einlassen sollte, in irgend einer Art und Weise und sei es nur durch Zuhören der Prostituierten zu helfen. Sofern sich der Freier dazu entschließt, Behörden und Polizei zu informieren, sollte er allerdings sehr sicher und auch bereit sein, später als Zeuge zu fungieren. Letzteres kann natürlich zu Unannehmlichkeiten im privaten und familiären Umfeld führen. Nicht zu sorgen braucht man sich allerdings in diesem Fall um die eigene Sicherheit, denn die können Zeugenschutzmaßnahmen durchaus erfolgreich gewährleisten. Solche Zeugenschutzprogramme kommen selbstverständlich auch und gerade den

betroffenen Frauen zugute, die sich entschließen, gegen ihre Peiniger auszusagen.

3.6. Ordnungsrechtlich verbotene Prostitution

Im Bereich des Ordnungsrechts (das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder auch Polizeirecht) gibt es schließlich unter dem Stichwort "verbotene Prostitution" im Zusammenhang mit regionalen Sperrgebietsverordnungen weitere Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände. So werden Verstöße gegen die Sperrgebietsverordnungen als Ordnungswidrigkeiten (§ 120 OWiG) oder im Wiederholungsfall als Vergehen (§ 184a StGB) geahndet. Beide Tatbestände sehen aber **grundsätzlich keine Bestrafung des Freiers** vor, es sei denn, die betreffende Sperrgebietsverordnung sieht ausdrücklich ein konkretes Verbot auch für Kunden vor, ein sogenanntes Ansprechverbot. Einzelheiten hierzu werden in einem der nachfolgenden Kapitel unter dem Stichwort "Sperrgebiete" behandelt.